

Nachfolgend eine Zusammenfassung eines Erlasses in Niedersachsen zur Bewertung von Angeboten. Es wäre wünschenswert, dass dieser Erlass auch in allen anderen Bundesländern erlassen würde:

**RdErl.d.MW u.d.MI vom 27.9.2000 in Niedersachsen** als Ergänzung zum § 25 VOB/A und Anlage 1 des Bezugserrlasses (Wertung der Angebote); öffentliche Ausschreibungen im Baugewerbe zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, uneingeschränkte Anwendung der Vergabebestimmungen der VOB durch öffentliche Auftraggeber  
mit Wirkung vom: 1.10.2000

1. Grundsatz der Vergabe:  
das **wirtschaftlichste** Angebot erhält den Zuschlag, wobei die Leistungskraft des Anbieters berücksichtigt werden muß. Andere Vergabegrundsätze werden nicht zugelassen.
2. Ausschreibungsergebnis:  
Abweichung des günstigsten Angebotes **um 10% und mehr** oder bei **eklatanten Preisunterschreitungen** bei **wesentlichen** Teilen des Angebotes
3. Pflichten der Vergabestelle:
  - Zwingende Prüfung der Kalkulation des Anbieters
  - Einbeziehung auch der Kalkulation der Subunternehmer
  - Prüfung der Leistungsfähigkeit der Subunternehmer
4. Pflichten des Anbieters:
  - Angabe der Subunternehmerleistungen bereits im Angebot
  - Auskunft über die Subunternehmer vor Vergabe
  - Nachweis einer schlüssigen Kalkulation
    - Realistische kalkulatorische Annahmen
    - Einhaltung der tariflichen und gesetzlichen Vorgaben bei Lohnkosten, Stoffkosten, Mittellohn und Zuschlägen
    - Einholung der Zustimmung der Vergabestelle bei Subunternehmerwechsel
5. Konsequenzen:
  - Ausschluß von der Vergabe nicht automatisch bei Abweichung von mindestens 10 %
  - Ausschluß von der Vergabe bei fehlendem Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation sowohl des Anbieters als auch dessen Subunternehmer
  - Verweigerung der Zustimmung zum Subunternehmerwechsel seitens des Auftraggebers nur bei mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Subunternehmers

